

DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES I FÜR ALLGEMEINE POLITIK UND ZUSAMMENARBEIT, FINANZEN, LOKALE BEHÖRDEN, RAUMORDNUNG, ENERGIE, NACHHALTIGE ENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Übersicht

Gemäß Artikel 36 §1 Absatz 2 der Geschäftsordnung legte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Plenarsitzung vom 1. Juli 2024 die Bezeichnung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse während der Legislaturperiode 2024-2029 fest. Aufgrund von Änderungen bei der Verteilung der Zuständigkeiten wurde der Parlamentsbeschluss vom 1. Juli 2024 anschließend durch die Beschlüsse vom 16. September 2024 und vom 24. März 2025 ersetzt.

Es handelt sich um folgende Bereiche für den Ausschuss I:

1. die allgemeine Politik, die Regionalentwicklung, die Digitalisierung und die Regionalgeschichte;
2. die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlaments und der Regierung im Rahmen der konstitutiven Autonomie;
3. die Geschäftsordnung und die Beschlüsse zum Statut der Parlamentarier;
4. die institutionelle Entwicklung, einschließlich des Autonomiestatuts und der Staatsreformen;
5. die Begutachtung von Gesetzes- und Erlassinitiativen;
6. das Konsultationsverfahren zwischen nationalem Parlament und Parlament im Hinblick auf die Verabschiedung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen der EU-Kommission;
7. die Finanzen und die Haushaltspläne, einschließlich der europäischen Förderprogramme, mit Ausnahme der Bildungs- und Jugendprogramme;
8. den Verwaltungsaufbau und das Personal der Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einschließlich der Gemeinschaftszentren und des Wirtschafts- und Sozialrats;
9. die Strafverfolgung und die Kriminalpolitik;
10. die lokalen Behörden;
11. die Raumordnung und den Städtebau, einschließlich der kommunalen Verkehrswege und der Enteignungen im öffentlichen Interesse;
12. Teile der Energiepolitik;
13. die nachhaltige Entwicklung, den Klimaschutz und die Biodiversität im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
14. die Initiativen im Bereich der Wirtschaftsförderung und die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sowie die Standortentwicklung;
15. die wissenschaftliche Forschung, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss I zugeordnet wurden;
16. die Infrastruktur im Allgemeinen und mit Ausnahme derjenigen, die sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten bezieht, die den Ausschüssen II, III und IV zugeordnet wurden;
17. die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit im Allgemeinen und mit Ausnahme derjenigen, die sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten bezieht, die den Ausschüssen II, III und IV zugeordnet wurden.

1. Allgemeine Politik und Regionalentwicklung, Digitalisierung und Regionalgeschichte

Die Kategorie „Allgemeine Politik“ umfasst Themen von allgemeiner Bedeutung und Querschnittsthemen. Hierbei handelt es sich vor allem um die:

- Umsetzung von EU-Richtlinien in übergeordneten Politikbereichen: z. B. Dienstleistungsdekret vom 15.03.2010, Dekret vom 19.03.2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung, Dekrete vom 05.05.2014 und 13.11.2023 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung; Dekret vom 08.05.2024 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 04.04.2024 zwischen der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und dem Föderalstaat über die regierungsübergreifende Ausführung der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.10.2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012;
- Regelung allgemeiner Rechtsfragen der Verwaltung: z. B. Dekret vom 16.10.1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten, Dekret vom 18.12.2006 über die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente, Dekret vom 02.11.2015 zur Authentifizierung von Rechtsgeschäften in Immobilienangelegenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen;
- Querschnittsthemen: z. B. das Dekret vom 07.11.2016 zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen der beratenden Gremien in Bezug auf deren Beziehungen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Dekret vom 26.05.2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie das Dekret vom 21.02.2022 zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft; Dekret vom 06.05.2024 zur Abberufung von öffentlichen Mandataren; Sonderdekret vom 06.05.2024 zur Abberufung von öffentlichen Mandataren und zur Abänderung des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft; Beschluss vom 06.05.2024 zur Einführung eines Deontologiekodex der Mitglieder des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Themen, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft noch keine Zuständigkeit besitzt und die vor allem im Rahmen von Resolutionen thematisiert werden, z. B. in den Bereichen Mobilität und Straßenbau oder Energieversorgung.

Für die Regionalentwicklung bildet die regionale Entwicklungsstrategie „Ostbelgien leben 2040“ die zentrale Grundlage. Sie knüpft an das Regionale Entwicklungskonzept (REK) an, das erstmals 2009 aufgelegt und in drei Phasen bis Mitte 2024 umgesetzt wurde.

Seit der Legislaturperiode 2024-2029 befasst sich Ausschuss I auch mit der Digitalisierung, die als Querschnittsthema in allen Zuständigkeitsbereichen ihren Niederschlag findet. Dem Ausschuss I fallen die koordinierenden und infrastrukturellen Bereiche zu. Dies beinhaltet die von der Regierung 2024 initiierte Digitalstrategie, die digitale Verwaltung und die Infrastruktur – insbesondere durch den Ausbau des flächendeckenden Glasfasernetzes.

Im Rahmen der Regionalgeschichte ist der Ausschuss außerdem für die Genehmigung der Geschäftsführungsverträge mit dem Zentrum für Ostbelgische Geschichte zuständig.

2. Wahl, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Parlaments und der Regierung im Rahmen der konstitutiven Autonomie

Die mit der Sechsten Staatsreform im Februar 2014 vollzogene Verfassungsänderung ermöglicht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in einem größeren Umfang als bislang ihre eigene institutionelle Organisation zu regeln. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wahl ihres Parlaments.

Das Parlament kann per Sonderdekret u. a. folgende Regelungen verabschieden:

- die Anzahl und zusätzliche Unvereinbarkeiten seiner Mitglieder sowie zusätzliche Regeln seiner Zusammensetzung;

- die Teilnahme von beratenden Mandataren;
- die maximale Anzahl und zusätzliche Unvereinbarkeiten der Regierungsmitglieder;
- die Einführung von Wahlkreisen auf dem Gebiet deutscher Sprache für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Anpassung der Mindestanzahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag;
- die Regelung des Devolutiveffekts von Listenstimmen.

Die Bestimmung, gemäß der das Parlament auch selbst seinen Wahltermin festlegen kann, ist noch nicht in Kraft (Übergangsbestimmung des Artikels 118 §2 der Verfassung).

Umgesetzt wurden die neuen Möglichkeiten im Rahmen der konstitutiven Autonomie erstmals mit dem Sonderdekret vom 30.05.2016, mit dem u. a. die Unvereinbarkeit zwischen Bürgermeisteramt und Mitgliedschaft im Parlament eingeführt sowie die Anzahl erforderlicher Unterschriften für eine Kandidatur zur Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft geändert wurden.

Darüber hinaus beschäftigt sich der Ausschuss I auch außerhalb der konstitutiven Autonomie mit dem Thema der Wahlen – siehe z. B. die Resolutionen zum Stimmabgabeverfahren vom 25.04.2016 sowie zur Gültigkeitserklärung der Wahlen vom 19.09.2016 oder das Gutachten zum Wahlrecht der Auslandsbelgier vom 01.03.2021 (siehe dazu auch Punkt 5).

3. Geschäftsordnung und Beschlüsse zum Statut der Parlamentarier

Die Neufassung der Geschäftsordnung des Parlaments verabschiedete das Plenum am 30.05.2016, weitere Aktualisierungen erfolgten mit Beschluss vom 17.05.2021, vom 19.06.2023 sowie vom 06.05.2024.

Grundsatzentscheidungen betreffend Abänderungen oder Reformen der Geschäftsordnung werden in der Praxis im Präsidium getroffen; Ausschuss I übernimmt in der Folge die weiteren Beratungen.

Beschlussvorlagen zum Statut der Parlamentarier – Entschädigungen, Pensionsregelungen usw. – werden in der Regel komplett auf Ebene des Präsidiums ausgearbeitet.

4. Institutionelle Entwicklung einschließlich Autonomiestatut und Staatsreformen

Der Themenbereich umfasst im Wesentlichen die Recherche und Erarbeitung von Positionen zur:

- Übertragung von Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung;
- Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Staatsgefüge;
- garantierten Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf allen Ebenen, auf denen Entscheidungen getroffen werden, die eine Auswirkung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft haben können;
- Stellung der deutschen Sprache in Belgien.

Sind einzelne Fachausschüsse thematisch ebenfalls betroffen, so beteiligt Ausschuss I diese an seinen Arbeiten (Einholung von Stellungnahmen, gegebenenfalls gemeinsame Sitzungen).

Einen Überblick über die bisherigen Beschlüsse des Parlaments zum Themenkomplex Autonomiestatut und Staatsreformen gibt das Dokument 297 (2018-2019) Nr. 2 – Anlage 10. Zum Ende der Legislaturperiode 2019-2024 erarbeitete der Ausschuss einen Resolutionsvorschlag an die föderale Abgeordnetenversammlung, den Senat und die föderale Regierung in Bezug auf die Erklärung zur Revision der Verfassung – siehe Dokument 353 (2023-2024) Nr. 1.

Insbesondere im Rahmen dieses Aufgabenbereichs tauscht der Ausschuss sich auch regelmäßig mit dem Gemeinschaftssenator sowie den beratenden Mandataren aus, die als Mitglieder des Wallonischen Parlaments, der Abgeordnetenversammlung oder dem Europäischen Parlament ihren Eid in deutscher Sprache abgelegt haben.

Des Weiteren zeichnet Ausschuss I verantwortlich für die Beauftragung wissenschaftlicher Studien sowie für die Organisation von Studienreisen und Kolloquien, die sich mit der Autonomie-

entwicklung und ihrer Ausgestaltung befassen– siehe dazu auch Punkt 16 „Wissenschaftliche Forschung“.

5. Begutachtung von Gesetzes- und Erlassinitiativen

Dieser Aufgabenbereich steht in engem Zusammenhang mit dem vorigen, d. h. der Autonomie und Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien: Der föderale Gesetzgeber muss zu Vorschlägen oder Entwürfen, die das Gesetz vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf die Sozialbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Personal betreffen, ein Gutachten des Parlaments einholen.

In der Praxis werden seitens des föderalen Gesetzgebers auch Gutachten für Gesetzesvorhaben angefragt, die von Artikel 78 nicht explizit vorgeschrieben werden, die jedoch als unter Artikel 78 fallend interpretiert werden können (z. B. jegliche Abänderung der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, Abänderungen des Gesetzes vom 06.07.1990 zur Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

In Ausschuss I werden die Anfragen bzw. die damit verbundenen Initiativen analysiert und Gutachtenvorschläge zur Verabschiedung im Plenum ausgearbeitet.

6. Konsultationsverfahren im Hinblick auf die Verabschiedung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen der Europäischen Kommission

Hierunter ist die sogenannte Subsidiaritätskontrolle zu verstehen.

Am 26.02.2018 billigte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Regionen und den Gemeinschaften zur Ausführung der Subsidiaritätskontrolle.

Artikel 123 der Geschäftsordnung bestimmt die Ausführung dieser Kontrolle auf Ebene des Parlaments. Bislang ist noch keine konkrete Anwendung dieser Bestimmungen erfolgt.

Ergänzend sieht Artikel 122 der Geschäftsordnung die Informationspflicht der Regierung hinsichtlich aller Vorschläge der EU-Kommission vor, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

7. Finanzen und Haushaltspläne einschließlich der europäischen Programme

Die Grundlagen für die Finanzierung seitens der föderalen Ebene legt das Gesetz vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Dotationen der Wallonischen Region für die übertragenen Zuständigkeiten sowie europäische Programme – vor allem ESF und Interreg – bilden weitere wichtige Einnahmequellen. Artikel 170 §2 der Verfassung eröffnet zudem die Möglichkeit, Steuern zu erheben. Aufgrund der hierfür vorgesehenen restriktiven Bedingungen ist dieses Finanzierungsinstrument bislang nicht zur Anwendung gekommen.

Der Ausschuss befasst sich immer wieder eingehend mit für die Deutschsprachige Gemeinschaft relevanten Finanzierungsfragen. So analysierte er die Neuordnung der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Sechsten Staatsreform (siehe Dokumente 206 der Legislatur 2009-2014) und beauftragte eine Untersuchung zur Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Staatsgefüge – siehe auch den Punkt 16 „Wissenschaftliche Forschung“. Des Weiteren griff der Ausschuss in der Legislatur 2014-2019 das Thema „Sparpolitik und Investitionskapazität“ als gesellschaftspolitisches Thema auf. Dabei beschäftigte er sich mit den Auswirkungen der europäischen Rahmenbedingungen – insbesondere dem sogenannten Stabilitätspakt und den ESVG-Normen – auf den Haushalt und die Investitionsmöglichkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Arbeiten sind in Band 8 der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht.

Für die Erstellung, Anpassung und Abrechnung der Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das Dekret vom 25.05.2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zentrale Grundlage. Dabei gilt es auch, die übergeordneten europäischen Regelungen zu beachten – die Verordnungen des *Six-Pack* und *Two-Pack* sowie das Europäische Semester. Zur Einhaltung dieser Regelungen wurde auf belgischer Ebene ein Abkommen geschlossen, das das Parlament am 24.02.2014 billigte.

Die Haushaltsberatungen finden unter Federführung des Ausschusses I statt. Das bedeutet, dass hier nicht nur die Ausgabenplanungen für die inhaltlichen Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses, sondern auch die allgemeinen Rahmenbedingungen des Haushalts, die Abrechnungen und Bilanzen, die Einnahmen und Finanzierungsinstrumente sowie die von der Regierung vorzulegende Finanzsimulation und Sensitivitätsanalyse vorgestellt und diskutiert werden. Die weiteren Fachausschüsse geben zu den Haushaltsplänen ihrer Aufgabenbereiche jeweils eine Stellungnahme ab. Mit dem Rechnungshof finden gemeinsame Ausschusssitzungen statt, bei denen er seine Bemerkungen zu den Haushaltsplänen erläutert.

8. Verwaltungsaufbau und Personal der Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft einschließlich Gemeinschaftszentren und Wirtschafts- und Sozialrat

Das Parlament legt das Statut sowie den Stellenplan seiner Verwaltung per Plenumsbeschluss fest – siehe die Beschlüsse vom 25.05.2009 sowie vom 01.02.2010 in ihrer aktuellen Fassung. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Beschlüsse finden in der Praxis im Präsidium statt.

In der Legislaturperiode 2019-2024 befasste sich der Ausschuss im Rahmen einer Struktur- und Organisationsanalyse des Ministeriums und der verbundenen öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit dem Verwaltungsaufbau. Ansonsten spielt das Thema auch im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Rolle – siehe Punkt 7 „Finanzen und Haushaltspläne“. Dies gilt auch für die Dienststelle Gemeinschaftszentren (siehe auch Punkt 16 „Infrastruktur“), eingerichtet mit dem Programmdekret 2002 vom 03.02.2003, sowie den Wirtschafts- und Sozialrat, geschaffen mit Dekret vom 26.06.2000.

9. Strafverfolgung und Kriminalpolitik

Mit der Sechsten Staatsreform erhielt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Mitverantwortung für die strafrechtliche Umsetzung ihrer Befugnisse. Dies beinhaltet das sogenannte positive Anweisungsrecht, also die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, einen strafrechtlichen Verstoß gegen ein Dekret zu verfolgen. Für eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen dem Föderalstaat und den Gliedstaaten wurde ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen und per Dekret vom 06.05.2014 vom Parlament gebilligt.

Darüber hinaus ist die Deutschsprachige Gemeinschaft an nunmehr interföderalen Gremien beteiligt, die die nationale Strafverfolgungs- und Sicherheitspolitik erarbeiten.

N.B.: Die Bereiche Jugendstrafrecht und Justizhäuser, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der Sechsten Staatsreform ebenfalls zuständig geworden ist, fallen in den Aufgabenbereich des Ausschusses IV.

10. Lokale Behörden

Die Übertragung von Zuständigkeiten in diesem Bereich von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft erfolgte gemäß gleichlautenden Dekreten – im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret vom 01.06.2004 – zum 01.01.2005. Mit den Dekreten vom 27.04.2009 (Anpassung der Dotation und Übertragung der Verwaltungsaufsicht über die Interkommunalen), 05.05.2014 (u. a. Übertragung der Hoheit über das Gemeindedekret) und 15.09.2025 (Gemeindefusionen) wurde der Übertragungsperimeter sukzessive ausgebaut, sodass die Deutschsprachige Gemeinschaft nunmehr alle regionalen Zuständigkeiten in diesem Bereich ausübt, außer in Bezug auf die:

- Provinzen;
- überregionalen Vereinigungen von Gemeinden sowie die Agglomerationen und Gemeindeföderationen, die sich auch auf das Gebiet der Wallonischen Region erstrecken.

Die Übertragungen gehen einher mit einer jährlichen Dotation seitens der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft, deren Berechnungsmodus im Übertragungsdekret festgelegt und ebenfalls mehrfach angepasst wurde.

In Ausführung der Übertragungen hat das Parlament u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets – in Ausführung dieses Dekrets hinterlegt die Regierung einen jährlichen Bericht, der im Ausschuss vorgestellt und diskutiert wird;
- Dekret vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;
- Dekret vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- Dekret vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;
- Dekret vom 21.11.2016 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen;
- Gemeindedekret vom 23.04.2018;
- Dekret vom 11.12.2023 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
- Dekret vom 29.01.2024 zur Abänderung des Dekrets vom 01.06.2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- Dekret vom 25.03.2024 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 09.11.2023 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung der Lokalwahlen vom 13.10.2024 auf dem deutschen Sprachgebiet.

11. Raumordnung und Städtebau

Die Übertragung dieser Zuständigkeit von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft erfolgte gemäß gleichlautenden Dekreten – in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret vom 29.04.2019 – zum 01.01.2020. Die Umsetzung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fand bisher mit folgenden Dekreten statt:

- Programmdekret 2019 vom 12.12.2019 und Programmdekret 2020 vom 10.10.2020;
- Dekret zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14.11.2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche;
- Dekret vom 21.11.2022 zur Abänderung des dekretalen Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung und des Dekrets vom 18.03.2002 zur Infrastruktur.

12. Teile der Energiepolitik

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist seit dem 01.01.2020 befugt, gewisse Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Energiebereich (Förderung verstärkter Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen) auszuüben.

Das System der Energieprämien wurde durch das Dekret vom 13.12.2021 über Maßnahmen im Bereich Energie reformiert.

13. Nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz und Biodiversität

Die materielle Befugnis für diese Bereiche obliegt – bis auf die an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragenen Energiezuständigkeiten – (noch) der Wallonischen Region, doch müssen gemäß Artikel 7bis der Verfassung die föderale und alle teilstaatlichen Ebenen bei der Ausübung ihrer Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in sozialer, ökonomischer und ökolo-

gischer Hinsicht berücksichtigen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat in dieser Hinsicht Konzepte und Maßnahmen im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) – siehe auch Punkt 1 „Regionalentwicklung“ – sowie den integrierten Energie- und Klimaplan für die Deutschsprachige Gemeinschaft erarbeitet.

Die Klimapolitik wird regelmäßig im Ausschuss I thematisiert, beispielsweise mit der Resolution zur Klima-Dringlichkeitserklärung vom 20.07.2020. Außerdem sind an dem seit 2016 in Intervallen stattfindenden interparlamentarischen Dialog zur Klimapolitik Belgiens auch vom Ausschuss I entsandte Vertreter beteiligt. In diesem Rahmen versammeln sich alle Parlamente, die in Klima- und Energiefragen zuständig sind, um über übergreifende Themen wie die UN-Klimakonferenzen, den Green Deal sowie den nationalen Energie- und Klimaplan auszutauschen. Die Arbeiten münden u. a. in einer von allen beteiligten Parlamenten gleichlautend verabschiedeten Resolution in Vorbereitung der UN-Klimakonferenzen, den sogenannten COP.

Darüber hinaus beschäftigt den Ausschuss immer wieder die in Zusammenhang mit dieser Thematik stehende föderale Politik der Atomenergie, zuletzt die Überlegungen zu einem Atommüllendlager auf dem Gebiet bzw. in der Nähe der Deutschsprachigen Gemeinschaft – siehe die Resolutionen vom 21.03.2016, 07.11.2016 und 20.07.2020.

14. Initiativen im Bereich der Wirtschaftsförderung und die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Die Zusammenarbeit zwischen der Regierung und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) wird über einen Geschäftsführungsvertrag geregelt, der vom Parlament zu genehmigen ist. Die Aufgaben der WFG sind in drei Kernbereiche gegliedert: Dienstleistung für Unternehmen, Regionalentwicklung und Standortvermarktung einschließlich der Exportförderung.

Initiativen im Bereich Wirtschaftsförderung sind z. B. das von der WFG initiierte Programm „Wirtschaft macht Schule“ oder das Fachkräftebündnis der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

15. Wissenschaftliche Forschung im Rahmen der inhaltlichen Aufgabenbereiche des Ausschusses

Die wissenschaftlich geprägten Initiativen und Aktivitäten, die der Ausschuss in jüngerer Zeit entwickelt hat, stehen in engem Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen „Autonomiestatut und Staatsreformen“ sowie „Verwaltungsaufbau“. Diese Arbeiten beinhalteten u. a. Studienaufträge zur Untersuchung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region und zur Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft – siehe die entsprechenden Anlagen zu Dokument 297 (2018-2019) Nr. 2. Außerdem organisierte der Ausschuss eine Reihe wissenschaftlicher Kolloquien, deren Arbeiten in den Bänden 3, 9 und 14 der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht sind.

Auch die Arbeiten zum jeweiligen gesellschaftspolitischen Thema des Ausschusses sind wissenschaftlich geprägt. Dies galt für das Thema „Sparpolitik und Investitionskapazität“ der Legislatur 2014-2019 – siehe Punkt 7 „Finanzen und Haushaltspläne“.

Darüber hinaus hat der Ausschuss in der Legislaturperiode 2019-2024 am europäischen Forschungsprojekt REGIOPARL teilgenommen, das die Rolle regionaler Parlamente in der EU-Politik im Rahmen der von der EU-Kommission lancierten Konferenz zur Zukunft Europas untersucht.

16. Infrastruktur im Rahmen der inhaltlichen Aufgabenbereiche des Ausschusses

Die Deutschsprachige Gemeinschaft trifft Maßnahmen und Bestimmungen zur Infrastruktur, die für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten erforderlich sind. Der Ausschuss I befasst sich im Rahmen der Haushaltsberatungen vor allem mit der Planung der Arbeiten bzw. Ausgaben folgender Infrastrukturen:

- Gemeinschaftsinfrastrukturen;

- Dienststelle Gemeinschaftszentren, die folgende Infrastrukturen verwaltet und deren Geschäfte führt:
 - o das Sport-, Freizeit- und Touristikzentrum Worriken;
 - o das Besucherzentrum Wesertalsperre;
 - o das Atelier und die Herberge ViDo in Burg-Reuland;
 - o das Zentrum „Haus Ternell“;
 - o das Zentrum „Kloster Heidberg“;
- Infrastrukturen der lokalen Behörden.

Zentrale Grundlage für die Bezuschussung von Infrastrukturmaßnahmen ist das Infrastrukturdekret vom 18.03.2002. Daneben regeln weitere Dekrete die Organisation der Dienststelle Gemeinschaftszentren und der von ihr verwalteten Zentren.

Darüber hinaus befasst sich Ausschuss I mit der Beratung von Infrastrukturprojekten, die von übergeordneter Bedeutung sind bzw. sich nicht eindeutig einem der anderen Fachausschüsse zuordnen lassen – z. B. PPP-Projekte. Gegebenenfalls finden diese Beratungen unter Beteiligung weiterer betroffener Fachausschüsse statt.

17. Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie internationale Zusammenarbeit im Rahmen der inhaltlichen Aufgabenbereiche des Ausschusses

1. Als Grundlage gilt: Die Deutschsprachige Gemeinschaft schließt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf innerbelgischer sowie auf internationaler Ebene Verträge ab bzw. ist in Institutionen und Gremien vertreten.

Dabei obliegt es in der Regel der Regierung, Abkommen auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; sie werden aber erst nach Billigung durch das Parlament wirksam, wenn sie nicht in den alleinigen Befugnisbereich der Regierung fallen. In Bezug auf Angelegenheiten, die in den alleinigen Befugnisbereich des Parlaments fallen, kann der Präsident nach Ermächtigung des erweiterten Präsidiums ein Abkommen im Namen des Parlaments abschließen.

Für gewisse Bereiche sieht das Gesetz vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. das Sondergesetz vom 08.08.1980 den verpflichtenden Abschluss von innerbelgischen Abkommen vor – ein Beispiel ist das unter Punkt 9 „Strafverfolgung und Kriminalpolitik“ genannte Zusammenarbeitsabkommen.

Schließlich ist mit der Sechsten Staatsreform die Möglichkeit der Verabschiedung gemeinsamer Dekrete von Gemeinschafts- und Regionalparlamenten eingeführt worden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat dieses Verfahren noch keine Anwendung gefunden.

2. Die im Plenum im November 2012 verabschiedete Grundsatzerklärung zur Gestaltung und Behandlung der Außenbeziehungen sowie das 2022 aktualisierte Konzept zur Entwicklung der Außenbeziehungen des Parlaments legen die Weichen dafür, wie die innerbelgische und internationale Kooperation in der Praxis gestaltet werden sollen. Dazu gehört ein regelmäßiger Austausch mit der Regierung, den deutschsprachigen Mitgliedern des Europäischen, Föderalen sowie Wallonischen Parlaments sowie den Vertretern in Gremien wie dem EVTZ Euregio Maas-Rhein, dem IPR, dem Benelux, dem Ausschuss der Regionen (AdR), der CALRE oder dem Europarat.

3. Der Ausschuss setzt sich mit internationaler und europäischer Politik auch konkret im Rahmen von Resolutionsvorschlägen auseinander. Dies war in den vergangenen Legislaturperioden mit den EU-Handelsabkommen mit Kanada und den USA – CETA und TTIP – für das mit den lateinamerikanischen MERCOSUR-Staaten geplante Handelsabkommen der Fall. Darüber hinaus erarbeitete der Ausschuss eine Resolution zum Ukraine-Krieg.

4. Was die innerbelgische Ebene anbetrifft, so werden im Ausschuss I vor allem die Grundlagenabkommen zur Zusammenarbeit und ihre Abänderungen beraten sowie die in Ausführung dieser Abkommen erfolgenden Arbeitsprogramme und Berichte der Regierungsebene.

Zu nennen sind hier die Abkommen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zusammenarbeit mit:

- der Französischen Gemeinschaft vom 12.04.1995, gebilligt durch das Dekret vom 02.07.1998;
- der Wallonischen Region vom 26.11.1998, gebilligt durch das Dekret vom 10.05.1999;
- der Flämischen Gemeinschaft vom 28.03.2017, gebilligt durch das Dekret vom 23.10.2017 (ersetzt das Vorgängerabkommen vom 14.02.2001);
- der Region Brüssel-Hauptstadt vom 08.06.2006, gebilligt durch das Dekret vom 26.02.2007;
- der Provinz Lüttich und der Bürgermeisterkonferenz der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2024 vom 10.11.2021 (Regierungsmitteilung);
- dem föderalen Parlament sowie den anderen teilstaatlichen Parlamenten zur Subsidiaritätskontrolle – siehe Punkt 6 „Konsultationsverfahren“.

Außerdem fällt in den Aufgabenbereich des Ausschusses I der Austausch mit den Ausschüssen für Zusammenarbeit der anderen teilstaatlichen Parlamente.

Vertreter des Ausschusses I nehmen ebenfalls am Interparlamentarischen Dialog teil, der zwischen den zuständigen Parlamenten zur Klimapolitik stattfindet – siehe Punkt 13 „Nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz und Biodiversität“.

Anhang: Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und Zuständigkeiten (Plenumsbeschluss vom 1. Juli 2024, abgeändert am 16.09.2024)

Ausschuss I für allgemeine Politik und Zusammenarbeit, Finanzen, lokale Behörden, Raumordnung, Energie, nachhaltige Entwicklung und Wirtschaftsförderung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die allgemeine Politik, die Regionalentwicklung (REK), und die Digitalisierung und die Regionalgeschichte;
- die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlaments und der Regierung im Rahmen der konstitutiven Autonomie (Art. 44, G31.12.1983);
- die Geschäftsordnung und die Beschlüsse zum Statut der Parlamentarier (Art. 14 + 44, G31.12.1983 + Art. 31ter + 44, SG08.08.1980);
- die institutionelle Entwicklung einschließlich des Autonomiestatuts und der Staats-reformen;
- die Begutachtung von Gesetzes- und Erlassinitiativen (Art. 78, G31.12.1983);
- die Konsultationsverfahren zwischen nationalem Parlament und Parlament im Hinblick auf die Verabschiedung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen der Europäischen Kommission (Art. 55ter, G 31.12.1983 + Art. 92quater, SG08.08.1980);
- die Finanzen und die Haushaltspläne einschließlich der europäischen Förderprogramme mit Ausnahme der Bildungs- und Jugendprogramme (Art. 60bis, G31.12.1983 + Art.50ff, SG08.08.1980);
- den Verwaltungsaufbau und das Personal der Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft einschließlich der Gemeinschaftszentren und des Wirtschafts- und Sozialrats (Art. 54, G31.12.1983 + Art. 87-89, SG08.08.1980);
- die Strafverfolgung und die Kriminalpolitik (Art. 5, G31.12.1983, Art. 11bis, SG08.08.1980);
- die lokalen Behörden (Übertragungsdekret vom 01.06.2004, abgeändert durch die Dekrete vom 27.04.2009, 05.05.2014, 15.12.2015 und 29.01.2024);
- die Raumordnung und den Städtebau einschließlich der kommunalen Verkehrs-wege und der der Enteignungen im öffentlichen Interesse (Übertragungsdekret vom 29.04.2019);
- die Energiepolitik (Übertragungsdekret vom 29.04.2019);
- die nachhaltige Entwicklung, den Klimaschutz und die Biodiversität im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Standortentwicklung einschließlich der Förderung regionaler Produkte;
- die Wirtschaftsförderung im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft einschließlich des Programms „Wirtschaft macht Schule“, des Fachkräftebündnisses, der Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der Aufsicht über die Proma AG (Art. 5, G31.12.1983 + Art. 9, SG08.08.1980);
- die wissenschaftliche Forschung, insofern sie hauptsächlich Angelegenheiten betrifft, die dem Ausschuss I zugeordnet wurden (Art. 5, G31.12.1983 + Art. 6bis, SG08.08.1980);
- die Infrastruktur im Allgemeinen und mit Ausnahme derjenigen, die sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten bezieht, die den Ausschüssen II, III und IV zugeordnet wurden (Art. 5, G31.12.1983 + Art. 8, SG08.08.1980);
- die innerbelgische und die internationale Zusammenarbeit im Allgemeinen und mit Ausnahme derjenigen, die sich hauptsächlich auf die Angelegenheiten bezieht, die den Ausschüssen II, III und IV zugeordnet wurden (Art. 55-55bis, G 31.12.1983 + Art. 16, 92bis-92ter, SG08.08.1980).

ausgearbeitet von der Parlamentsverwaltung
Stand: Juli 2026